HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
DER KANZLER

Humboldt-Universität zu Berlin • Der Kanzler • Unter den Linden 6 • D-10099 Berlin

Geschäftszeichen	K 4
Bearbeiter/in	Herr Kuhring/Re
Zimmer	2106
Telefon	(030) 2093-2591
Telefax	(030) 2093-2490

Datum 25. September 1997

Verwaltungsanweisung
zum Aufbau und zur Pflege einer zentralen Datenbank für dienstliche Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humboldt-Universität zu Berlin (Adreßdatenbank HU)

1. Gliederung

§ 1 Aufgabenbeschreibung
§ 2 Zentrale Datenbank
§ 3 Dienstliche Adressen
§ 4 Einholung der Einwilligung
§ 5 Verantwortlichkeiten für die Datenpflege
§ 6 Fristen
§ 7 Datenschutz
§ 8 Schlußbestimmung

§ 1 Aufgabenbeschreibung

Durch diese Verwaltungsanweisung werden die an verschiedenen Stellen und zu unterschiedlichen Zwecken erfaßten dienstlichen Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humboldt-Universität und der Mitglieder von Gremien der Humboldt-Universität zu Berlin zusammengeführt. Alle Ausdrucke und Veröffentlichungen sollen Ableitungen aus einem zentralen, von mehreren Stellen zugänglichen Datenbestand sein. Die Pflege des Datenbestandes soll dezentral erfolgen, um eine größere Aktualität zu gewährleisten.

§ 2 Zentrale Datenbank

Im Einklang mit der Dienstvereinbarung zur Personaldatenverarbeitung und dem Berliner Datenschutzgesetz wird eine zentrale Datenbank eingerichtet.

In der zentralen Datenbank werden die Angaben zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HU und Gremienmitgliedern der HU erfaßt. Andere Personen, die nicht in den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung fallen, werden erfaßt, soweit diese ihre Einwilligung erteilt haben.

Die Erfassung der Daten erfolgt im Präsidialamt, in den Fakultäten, Zentralinstituten, Zentraleinrichtungen und in der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Verantwortlichen werden unter § 5 dieser Verwaltungsanweisung bestimmt. Es finden die Regelungen über die Stellvertretung gemäß §§ 164 ff. BGB Anwendung. Die Vertreter sind im Geschäftsverteilungsplan aufzuführen, bzw. dem oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

§ 3 Dienstliche Adressen

Dienstliche Adressen im Sinne dieser Verwaltungsanweisung sind Name, Vorname, Funktion, dienstliche Anschrift (Einrichtung, Untergliederung der Einrichtung, Dienstanschrift, Gebäudebezeichnung, Zimmernummer), dienstliche Telefonnummer, Fax-Nummer und E-Mail-Adresse, sowie ggf. Zuordnungshilfsmerkmale.

§ 4 Einholung der Einwilligung

Für das Einholen der Einverständniserklärung bezogen auf die externe Nutzung der Daten gemäß der Dienstvereinbarung zur Personaldatenverarbeitung an der HU Berlin ist die Personalabteilung verantwortlich. Dies geschieht einmalig durch Anschreiben aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und regelmäßig bei Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
Bei externen Gremienmitgliedern wird die Einwilligung zur externen Nutzung in der Adreßdatenbank der HU von der jeweiligen Geschäftsstelle eingeholt.

§ 5 Verantwortlichkeit für die Datenpflege

Der Anfangsbestand der Daten wird durch die Technische Abteilung und das Rechenzentrum in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Verantwortlich für das Pflegen der erfaßten Daten sind die Verwaltungsleiterinnen und -leiter der Fakultäten, Zentraleinrichtungen und Zentralinstitute, die Leiterin oder der Leiter des Präsidialamts, die Abteilungsleiterinnen und -leiter der Zentralen Universitätsverwaltung und die Büroleitung des Kanzlerbereiches. Die Verantwortlichen können die Aufgabe an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, welche/r die Büroleitungsaufgaben nach dem Geschäftsverteilungsplan erledigt, übertragen. Übertragungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hierfür nach dem Geschäftsverteilungsplan der Universität nicht vorgesehen sind, sind dem behördlichen Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

§ 6 Fristen

Die Angaben zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HU sind ständig aktuell zu halten. Zur Erstellung des in jedem Semester einmal erscheinenden vorlesungsverzeichnisses und des einmal jährlich erscheinenden Universitätsverzeichnisses werden in regelmäßigen Abständen zum 15.5., 15.8. und 15.10 eines Jahres die mit Schreibrechten versehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Technischen Abteilung aufgefordert, die von ihnen gepflegten Daten zu überprüfen.

§ 7 Datenschutz

Die Daten der zentralen Datenbank dürfen grundsätzlich nur von Mitgliedern der Hochschule für interne Zwecke genutzt werden.

Die externe Nutzung ist nur für das Universitätsverzeichnis und die www-Seite zulässig, wenn die Voraussetzungen zur Zulässigen Datenerhebung und Datenverarbeitung nach der Dienstvereinbarung Personaldatenverarbeitung vorliegen.

Eine anderweitige sachfremde Nutzung ist ausgeschlossen. Eine solche Nutzung kann einen Straftatbestand erfüllen und wird vom behördlichen Datenschutzbeauftragten verfolgt.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Verwaltungsanweisung tritt mit der Veröffentlichung in der HU-Info in Kraft.

Neumann